

**KÖNIGLICHES DEKRET VOM 16. MÄRZ 1942 NR: 267 (INSOLVENZGESETZ):**  
**DAS SANIERUNGSABKOMMEN IM SINNE DES ARTIKELS 182-BIS**  
**ZUSAMMENFASSENDER ÜBERBLICK**

**1. Einleitend:**

Das italienische Insolvenzgesetz (im Folgenden kurz „L.F.“) sieht unter **Art. 182-bis** die Möglichkeit einer sog. **Sanierungsprozedur** vor, aufgrund welcher der Unternehmer eine momentane Liquiditätskrise, die nicht die Eigenschaft eines Insolvenzstatus aufweist, verwalten und positiv überholen kann.

Insbesondere, wird die genannte Prozedur von der Rechtssprechung und der Rechtslehre nicht als eine Insolvenzprozedur im engeren Sinne angesehen, sondern als ein Verfahren, welches in einem Stadium angewendet werden kann und sollte, in welchem das Unternehmen an und für sich noch als „gesund“ anzusehen ist, und sich nur aufgrund einer momentanen Krise in Liquiditätsschwierigkeiten befindet.

**Von einem verfahrenstechnischen Gesichtspunkt her handelt es sich um ein außergerichtliches Verfahren, das sich deshalb bedeutend von einem Konkursabwendungsvergleich unterscheidet.**

Insbesondere bedarf die Unterzeichnung eines Sanierungsabkommens und die darauffolgende Durchführung desselben keinerlei Eingriffe seitens des Landgerichtes oder anderer gerichtlicher Institutionen, da es sich um ein privatrechtliches Abkommen handelt.

Ein gerichtlicher Eingriff ist, hingegen, zwecks der förmlichen Genehmigung (sog. „*omologazione*“) des Sanierungsabkommens erforderlich, wobei eine solche Genehmigung bestimmte rechtliche Folgen hat. Solche sind z.B. die Tatsache, dass alle Zahlungen und Tätigkeiten, die aufgrund des Sanierungsabkommens durchgeführt werden, darauffolgend nicht im Sinne der Artikel 216 und 217 L.F. (betrügerischer und einfacher Bankrott) interpretiert werden können. Hinzu kommt, dass die genannten Zahlungen und Tätigkeiten nicht einer eventuell darauffolgenden Konkursanfechtung unterliegen. Weiters verhindert die gerichtliche Genehmigung eventuelle strafrechtliche Folgen, welche aus der Durchführung des Sanierungsabkommens- und Planes entspringen könnten.

**Mit anderen Worten ist ein Sanierungsabkommen auch bei mangelnder Genehmigung seitens des Landgerichtes rechtsgültig und wirksam, wobei aber in diesem Fall der beschriebene Rechtsschutz der Genehmigung fehlen würde.**

Abschließend muss hervorgehoben werden, dass durch das letzte Haushaltsgesetz vom Mai 2010 (Gesetzesdekret vom 31.5.2010 n. 78 umgewandelt in das Gesetz n. 122/2010 – art. 48) die gerichtliche Genehmigungsprozedur um eine weitere Option bereichert wurde, da es nun auch möglich ist den **Antrag auf Genehmigung des Sanierungsabkommens im Wege eines Eilverfahrens einzureichen**. Dies bedeutet, dass es nun auch möglich ist, noch vor der definitiven Unterzeichnung eines Sanierungsabkommens, den Antrag auf Genehmigung des zukünftigen Abkommens bei dem zuständigen Landgericht einzureichen, und somit eine vorläufige Blockade von Eil- und Vollstreckungsverfahren seitens Dritter zu erhalten.

Im Folgenden werden die zwei verschiedenen Verfahren beschrieben, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, da es sich um eine reine Beschreibung der gesetzlichen Bestimmungen handelt.

## **2. Das „ordentliche“ Verfahren für die gerichtliche Genehmigung des Sanierungsabkommens**

Artikel 182-bis sieht vor, dass der Unternehmer, der sich in einer Krisensituation befindet, bei dem zuständigen Landgericht einen Rekurs für die Genehmigung eines Sanierungsabkommens einreichen kann.

**Voraussetzung** dafür ist, dass das Abkommen mit mindestens 60% der Gläubiger abgeschlossen wurde, wobei genannter Prozentsatz auf die Gesamtsumme der gegenüber der Gesellschaft bestehenden Forderungen berechnet wird.

Auf gesellschaftsrechtlicher Ebene setzt die Unterzeichnung eines Sanierungsabkommens einen Beschluss des Verwaltungsrates voraus.

### **2.1 Erforderliche Unterlagen**

Zusammen mit dem genannten Rekurs muss der Unternehmer folgende Unterlagen einreichen:

- a)** alle unter **Artikel 161 L.F.** aufgelistet Dokumente;
- b)** das **Sanierungsabkommen selbst**, welches von mindestens 60% der Gläubiger unterzeichnet sein muss, wobei die Unterzeichnungen notariell zu beglaubigen sind;
- c)** einen **Bericht, der von einem gemäß Artikel 67, 3 Abs. d) L.F. ordnungsgemäß eingetragenen Wirtschaftsprüfer erstellt** worden sein muss und die Durchführbarkeit des Sanierungsabkommens **bestätigt**. Die genannte Durchführbarkeit muss insbesondere in Hinblick auf jene Gläubiger evaluiert werden, die dem Sanierungsabkommen nicht beigetreten sind (maximal 40% der bestehenden Gläubiger) und bestätigen, dass diese regelmäßig und vollständig ausbezahlt werden können.

### **2.2 Die Veröffentlichung des Abkommens und deren Rechtsfolgen**

Nachdem die unter Punkt 2.1 geschilderten Unterlagen bei dem zuständigen Landgericht hinterlegt wurden, muss das Abkommen (samt allen beschriebenen Unterlagen, aus welchen die erfolgte Hinterlegung vor dem Landgericht zu entnehmen ist) auch bei dem Handelsregister eingereicht und von dem selben veröffentlicht werden.

Hervorzuheben ist, dass bezüglich des Timings der Hinterlegung verschiedene Meinungen herrschen, wobei einige Landgerichte verlangen, dass die Hinterlegung vorab bei dem Handelsregister erfolgt.

**Wie von Art. 182-bis L.F. bestimmt, ist das Abkommen ab dem Datum der Veröffentlichung in dem Handelsregister rechtswirksam.**

**Insbesondere besteht genannte Rechtswirksamkeit darin, dass alle Gläubiger, deren Titel vor der Veröffentlichung erlassen wurde, für eine Zeitspanne von 60 Tagen ab der Veröffentlichung keinerlei Vollstreckungsaktionen oder Eilverfahren einleiten und/oder weiterführen können.** Die Verjährung und/oder Verwirkung genannter Rechtsbehelfe ist für die gesamte Zeitspanne von 60 Tagen suspendiert.

Auch wenn nicht spezifisch von der Norm vorgesehen, erachtet die Rechtslehre, dass es in der genannten Zeitspanne auch untersagt ist, Vorkaufs- oder Vorzugsrechte zu beantragen und/oder zu erhalten.

### **2.3 Die Genehmigung des Abkommens („omologa“) und eventuelle Einsprüche**

Innerhalb von 30 Tagen ab Veröffentlichung im Handelsregister kann gegen das Abkommen Einspruch erhoben werden. Das Landgericht entscheidet in einer nicht öffentlichen Sitzung bezüglich der eingereichten Einsprüche und darauffolgend bezüglich der Genehmigung des Abkommens selbst.

**Zwecks der Genehmigung überprüft das Landgericht insbesondere die Form- und Inhaltserfordernisse des Abkommens** (z.B. Unterzeichnung seitens 60% der Gläubiger; Tauglichkeit des Abkommens, die nicht beitretenden Gläubiger regelmäßig zu befriedigen etc.) und entscheidet dann mit begründeter Verfügung über die Genehmigung.

Bezüglich des Umfangs der genannten Kontrolle behauptet die Mehrheit der Rechtslehre, dass das Landgericht sich auf eine rein förmliche Kontrolle beschränken sollte, insbesondere wenn keine Einsprüche seitens Dritter eingereicht worden sind.

Dies aus verschiedenen Gründen, so wie z.B. die Tatsache, dass für die gesamte Prozedur nur eine kurze Zeitspanne bestimmt ist (maximal 60 Tage Blockade für Vollstreckungs- und Eilverfahren), die eine substantielle Kontrolle äußerst schwierig gestalten würde. Weiterhin wird behauptet, dass die substantielle Kontrolle (insbesondere, die Kontrolle bezüglich der Durchführbarkeit des Abkommens mit den nicht beitretenden Gläubigern) bereits von dem Wirtschaftsprüfer durchgeführt wird, welcher die Durchführbarkeit des Abkommens bescheinigen muss und diesbezüglich einer spezifischen Haftung unterliegt.

Eine jüngere Rechtsprechung hat diesbezüglich eine weitere Interpretation gegeben, wobei ausgesagt wurde, dass nur im Falle von Einsprüchen seitens Dritter das Landgericht die Pflicht und die Möglichkeit hat, auch eine substantielle Kontrolle des Abkommens und des Sanierungsplanes durchzuführen.

Gegen die begründete Verfügung des Landgerichtes kann innerhalb von 15 Tagen ab deren Veröffentlichung im Handelsregister vor dem zuständigen Appellationsgericht Berufung eingereicht werden.

**Wie bereits gesagt, hat die Genehmigung seitens des Landgerichtes eine stabilisierende Wirkung auf das Abkommen, da:**

- a) die Bezahlungen und Handlungen, die aufgrund des Abkommens durchgeführt werden, **nicht** einer eventuellen darauffolgenden **Konkursanfechtung** unterliegen können;
- b) die genannten Bezahlungen und Handlungen **nicht** im Sinne der Artikel 216 und 217 L.F. (**betrügerischer und einfacher Bankrott**) interpretiert werden können;
- c) **weitere strafrechtliche Folgen ausgeschlossen sind**;
- d) eventuelle **Kreditlinien**, die krafts des Sanierungsabkommens genehmigt werden, können im Falle einer darauffolgenden Insolvenz **vorrangig ausbezahlt** werden (Art. 182 quater L.F. in Hinsicht auf Art. 111 L.F.).

### 3. Das „Eilverfahren“ für die gerichtliche Genehmigung des Sanierungsabkommens

Aufgrund des Gesetzesdekret Nr. 78 vom 31. Mai 2010 wurde unter Artikel 182 bis L.F. eine weitere Option für die Einreichung eines Sanierungsplanes eingeführt. **Es handelt sich hier um eine Art Eilverfahren, welches es ermöglicht, dass der Antrag auf Genehmigung des Sanierungsabkommens noch vor der definitiver Erstellung und Unterzeichnung desselben bei dem Landgericht eingereicht werden kann.**

Es handelt sich hier also eng genommen nicht um einen Antrag auf Genehmigung des Sanierungsabkommens selbst, sondern um einen Antrag auf die vorläufige Suspendierung von Eil- und Vollstreckungsverfahren in Hinsicht auf die zukünftige Genehmigung eines Sanierungsabkommens, welches gerade mit den Gläubigern verhandelt wird.

Der Schuldner kann also noch während der Verhandlungen mit den verschiedenen Gläubigern bei dem Landgericht beantragen, dass in Hinsicht auf die definitive Unterzeichnung eines Sanierungsabkommens eine vorläufige 60-tätige Blockade für Eil- und Vollstreckungsverfahren (und für die Beantragung von Vorkaufs- oder Vorzugsrechten) angeordnet wird.

**Auch in diesem Falle beginnt die Rechtswirksamkeit der genannten Blockade ad dem Datum der Veröffentlichung des Antrages in dem Handelsregister.**

#### 3.1 Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- a) alle von **Art. 161, 1. und 2. Abs., L.F. aufgelisteten Dokumente**, insbesondere: **(i)** ein aktueller Bericht über die finanzielle, wirtschaftliche und über die Vermögenslage des Unternehmens; **(ii)** eine analytische Aufstellung und eine Einschätzung der Tätigkeiten des Unternehmens; eine Auflistung aller Gläubiger mit Angabe der betreffenden Kredite und der eventuellen Vorzugsrechte; **(iii)** eine Auflistung der Eigentümer von Realrechten oder obligatorischen Rechten, die Güter des Unternehmers zum Gegenstand haben;
- b) ein **Entwurf des Sanierungsabkommens**;

- c) eine **Selbsterklärung** des Unternehmers, mittels welcher der Unternehmer bezeugt, dass gerade Verhandlungen mit mindestens 60% der bestehenden Gläubiger gehalten werden;
- d) einen **Bericht**, der von einem gemäß Artikel 67, 3 Abs. d) L.F. ordnungsgemäß eingetragenen Wirtschaftsprüfer erstellt worden sein muss und bestätigt, dass das Sanierungsabkommen – falls von 60% der Gläubiger angenommen – dafür tauglich ist, die restlichen Gläubiger regelmäßig und gänzlich auszuzahlen.

### **3.2 Prozedur vor dem Landgericht: Verhandlung und eventuelle Eilverfügung**

Wie oben beschrieben, läuft die 60-tätige vorläufige Blockade jeglicher Eil- und Vollstreckungsverfahren ab dem Datum der Veröffentlichung des Antrages bei dem Handelsregister ab. Auch in diesem Fall erachtet die Rechtslehre, obwohl nicht explizite von der Norm vorgesehen, dass jegliche Verjährung und/oder Verwirkung für die gesamte Zeitspanne der 60 Tage suspendiert ist.

**Innerhalb von 30 Tagen (nicht zwingende Frist) ab Hinterlegung des Antrages bei dem Landgericht muss dasselbe eine Verhandlung festlegen.** Die Verordnung, mit welcher die Verhandlung festgelegt wird, muss den Gläubigern (jene, die aus den hinterlegten Listen hervorgehen) mitgeteilt werden. Weiters sieht die Norm vor, dass den genannten Gläubigern auch die hinterlegten Dokumente mitgeteilt werden sollen. Da dies von einem praktischen Gesichtspunkt her äußerst umständlich, wenn nicht unmöglich, wäre – erachtet hier die Rechtslehre, dass das jeweilige Landgericht die genannte Mitteilung mittels Auszügen der Unterlagen (und nicht deren vollständigen Inhalt) erlauben sollte.

Auf jedem Fall, kann aufgrund des Wortlautes der Norm behauptet werden, dass die oben genannten Mitteilungen und deren erfolgreiche Zustellung nicht als eine aufschiebende Bedingung für den weiteren Verlauf der Prozedur gelten. Dies ist dadurch bekräftigt, dass die Norm die Teilnahme der Gläubiger bei der Verhandlung nicht als zwingend vorsieht und dass, weiterhin, ein eventueller Einspruch gegen den Antrag innerhalb von 30 Tagen ab Veröffentlichung des Antrages in dem Handelsregister (und nicht innerhalb der Verhandlung) erfolgen muss.

Bei der genannten Verhandlung muss das Landgericht prüfen, ob der Entwurf samt Unterlagen darauf schließen lässt, dass ein Abkommen mit 60% der bestehenden Gläubiger erreicht werden kann und, weiterhin, dass in diesem Fall die nicht beitretenden Gläubiger regelmäßig und gänzlich befriedigt werden können.

Auch hier handelt es sich um eine förmliche Kontrolle, welche sich nur auf die eingereichten Unterlagen basiert, da die Norm insbesondere nicht die Möglichkeit vorsieht, dass das Landgericht z.B. ein technisches Gutachten diesbezüglich veranlasst.

**Falls das Landgericht den Antrag positiv beurteilen sollte, erlässt dasselbe eine Verordnung mit welcher:**

- e) verboten wird, für weitere 60 Tage (ab der Verhandlung) jegliche Eil- oder Vollstreckungsverfahren weiterzuführen und/oder zu beginnen;
- f) dem Schuldner eine Frist von 60 Tagen (wobei es auch eine kürzere Frist sein könnte) anerkannt wird, innerhalb welcher der Schuldner das definitive (und von mindestens 60% der Gläubiger unterzeichnete) Abkommen und den definitiven Bericht des Wirtschaftsprüfers einreichen muss.

**Die Verordnung muss bei dem Handelsregister hinterlegt und veröffentlicht werden.**

**Falls der Schuldner innerhalb der vom Landgericht erteilten Frist alle Unterlagen samt definitiven Sanierungsabkommen einreicht, finden die Bestimmungen der ersten fünf Absätze des Artikels 182 bis L.F. Anwendung.**

Mit anderen Worten wird das Landgericht die „definitiven“ Unterlagen überprüfen und falls dasselbe das Sanierungsabkommen genehmigen sollte, würde nochmals eine 60-tätige Blockade für jegliches Eil- oder Vollstreckungsverfahren stattfinden.

**Folglich, kann man behaupten, dass man im Falle eines „Eilverfahrens“ eine Blockade von bis zu 150 Tagen bewirken kann (30+60+60).**

Abschließend ein Schema, welches den Zeitablauf des beschriebenen Eilverfahrens zusammenfasst:

**Voraussetzung:**

folgendes Schema geht davon aus, dass die nicht zwingenden Fristen, welche für das Landgericht vorgesehen sind, exakt eingehalten werden. Insbesondere geht man davon aus, dass das Landgericht die Verhandlung am dreißigsten Tag nach Hinterlegung des Antrages im Sinne des Artikel 182bis festlegt.

Weiters werden jene Fälle hervorgehoben, bei welchen sich eine Verzögerung der Prozedur verwirklichen könnte, weil das Landgericht vorbenannte Frist nicht exakt einhält.

Die Daten sind als reines Beispiel zu erachten:

**30/12/2010**

**Hinterlegung der Antrages vor dem Landgericht**

**30 Tage (nicht zwingend!)**

Innerhalb von 30 Tagen muss der Richter die Verhandlung festlegen:

- a) der Richter könnte die Verhandlung vor dem Ablauf der 30 Tage, aber auch nach dem Ablauf der 30 Tage, festlegen; b) die Verhandlung könnte am dreißigsten Tag – oder auch danach – festgelegt werden;

**ACHTUNG:** die Suspendierung der Eil- und Vollstreckungsverfahren gilt ab Veröffentlichung

des Antrages im Handelsregister; **ERGO** solange die Verhandlung nicht stattfindet, ist die genannte Suspendierung wirksam;

**30/01/2011  
Verhandlung**

**Verhandlung:** falls alle Requisiten vorliegen erlässt der Richter mittels begründeter Verfügung den Verbot Eil- und Vollstreckungsverfahren durchzuführen oder zu beginnen, und räumt eine weitere Frist von 60 Tagen für die Hinterlegung des definitiven Abkommens ein.

**60 Tage (zwingende Frist!)**

**30/03/2011  
Hinterlegung  
Definitives  
Abkommen**

**60 Tage**

Zwischen der Hinterlegung und der darauffolgenden Homologierung vergehen 60 Tage (während denen die Suspendierung weiterhin gilt):

**a)** innerhalb von 30 Tagen müssen eventuelle Einsprüche seitens Dritter eingereicht werden;

**b)** in den darauffolgenden 30 Tagen entscheidet das Landgericht über die Einsprüche und bezüglich der Homologierung;

**30/05/2010  
Homologierung**